

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Velbert 331, Stück 33 und 34 der Gesefsammlung 331, Pontonierübung auf dem Rhein 331, Fleischeinfuhr aus Holland 331, Einfuhr von lebendem Rindvieh 331, Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter 331/333, Errichtung von evangelischen Pfarrstellen 333, Ersatzwahl für das Abgeordnetenhaus 333, Vermessungen für Kleinbahnbau von Krahenhöhe nach Müngsten 333, Eröffnung der Rebhühnerjagd 333, Verkehrsregelung an der Kaiserbrücke im Ruhrorter Hafen 333/334, Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 334/335, Enteignungen 335, 336, Wahl von Beisitzern für das Berggewerbegericht Aachen 336, Personalien 336/337, Zollvergünstigung für Zuchttiere (Sonderbeiträge) 337.

865. 963. Auf den Bericht vom 10. Mai 1906 will Ich der Stadtgemeinde Velbert, Kreis Mettmann, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, diejenigen Grundstücke, welche zur Schaffung einer Schutzzone für das in der Gemarkung Kettwig vor der Brücke belegene Wasserkraftwerk der Stadt erforderlich und in dem zurückfolgenden Übersichtsplan in ockergelb punktirter Farbe dargestellt sind, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Neues Palais, den 21. Mai 1906.

gez. Wilhelm R.

ggz. Studt, v. Podbielski.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
v. Bethmann-Hollweg, Delbrück.

An die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, für Landwirtschaft, der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe.

Zu Ha. 4719. (Zu I. E. 4109.)

Inhalt der Gesefsammlung.

866. 954. Das zu Berlin am 18. Juli 1906 ausgegebene 33. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10737. Gesef, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kofen und Schmiegel. Vom 28. Juni 1906.

Nr. 10738. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meyßen nach Essen in Oldenburg. Vom 31. März/4. April 1906.

Nr. 10739. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesef vom 28. Juni d. J. (Gesef-Samml. S. 185) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 28. Juni 1906.

867. 972. Das zu Berlin am 23. Juli 1906 ausgegebene 34. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10740. Gesef, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 10. Juli 1906.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

868. 976. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. d. M. werden die Schiffahrttreibenden hierdurch benachrichtigt, daß die Überbrückung des Rheins auf der Stromstrecke zwischen Mondorf und Rheidt durch das Westfälische Pionier-Bataillon Nr. 7 am 26. d. M. ausfällt. Es finden also nur am 24. und 27. d. M. Brückenschläge über den Rhein statt.

Coblenz, den 22. Juli 1906.

St. B. b. 5636.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. W.: Wallraf.

869. 966. Im II. Vierteljahr des Kalenderjahres 1906 sind aus Holland an frischem Fleisch eingeführt worden: 47102 kg Rindfleisch, 3257 kg Kalbfleisch, 270438,35 kg Schweinefleisch. Bestimmungsorte des Fleisches waren: Solingen, Emmerich, Düsseldorf, Grefeld, Rheidt, Oberhausen, Duisburg, Goch, Mülheim/Ruhr, Iffenburg, Odenkirchen, Mülfort, Rheindahlen, Widrathberg, Mülheim-Eppinghofen. I. P. 2467.

Düsseldorf, den 19. Juli 1906. Der Regierungs-Präsident.

870. 975. Bekanntmachung

betreffend die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus den Seequarantäneanstalten.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus den Seequarantäneanstalten in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Neuß unter den in meinen Bekanntmachungen vom 15. Januar und 10. Juni 1891 I II A 224 und 2917 — Amtsblatt Stück 3 Seite 27 und Stück 24 Seite 326/27 — veröffentlichten Bedingungen widerruflich gestattet. I. P. 2333.

Düsseldorf, den 21. Juli 1906. Der Regierungs-Präsident.

871. 974. Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 (R.-G. Bl. S. 417) und der Ziffer 6 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 (Sonderbeilage zu Stück 30 des Amtsblatts) setze ich den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die nachstehend benannten Bezirke in Abänderung meiner Bekanntmachungen vom

27. März 1900, 30. September 1901 und 14. Januar 1903, Amtsbl. Seite 126, 412 und 24) wie folgt fest:

Sfde. Nr.	Bezirk, für welchen der Tagelohn fest- gesetzt ist.	für erwach- sene d. h. mehr als 16 Jahre alte		für jugend- liche, d. h. unter 16 Jahren stehende	
		männ- liche	weib- liche	männ- liche	weib- liche
		M.	M.	M.	M.
1	Stadtkreis Barmen	3,20	2,—	1,30	1,15
2	Kreis Cleve:				
a)	Städte Cleve und Goch	2,40	1,50	1,—	0,80
b)	Landgemeinden	2,10	1,50	1,—	0,80
3	Stadtkreis Crefeld	3,—	2,20	1,50	1,30
4	Landkreis Crefeld	2,80	1,80	1,40	1,—
5	Stadtkreis Düsseldorf	3,50	2,—	1,80	1,50
6	Landkreis Düsseldorf	3,—	1,90	1,50	1,10
7	Stadtkreis Duisburg	3,25	2,—	1,50	1,10
8	" Elberfeld	3,—	2,—	1,30	1,15
9	" Essen	3,40	2,20	1,80	1,20
10	Landkreis Essen	3,20	1,80	1,40	1,—
11	Kreis Geldern	2,20	1,50	1,—	0,90
12	Stadtkreis M.-Glabbach	2,60	2,—	1,20	1,10
13	Landkreis M.-Glabbach				
a)	Städte Odenkirchen, Rheyt und Biersen, Landgemeinden Glabbach-Land, Hardt und Neuwerk	2,60	2,—	1,20	1,10
b)	Übrige Gemeinden	2,50	1,80	1,20	1,10
14	Kreis Grevenbroich				
a)	Bürgermeistereien Bedburdyck, Evinghoven, Frimmersdorf, Garzweiler, Gutorf, Hemmer- den, Hülchrath, Kelzenberg Wanto und Wevelinghoven	2,—	1,50	1,20	1,—
b)	Bürgermeistereien Eifen, Gre- venbroich, Hochneufkirch, Zü- schen und Wistrath	2,30	1,80	1,20	1,10
15	Kreis Kempen				
a)	Bürgermeistereien Boisheim, Bracht, Breyell, Brüggel, Burgwalbniel, Grefrath und Kirspelwaldniel	2,10	1,50	0,90	0,80
b)	Übriger Teil des Kreises	2,50	1,80	1,10	0,90
16	Kreis Vennepe	2,80	2,—	1,30	1,10
17	" Mettmann	3,—	1,80	1,50	1,20
18	" Moers				
a)	Bürgermeistereien Baerl, Frie- mersheim, Hochemmerich, Hom- berg und Moers	3,—	2,—	1,30	1,10
b)	Bürgermeistereien Bubberg, Büderich, Capellen, Neufkirchen, Ossenberg, Orsoy-Stadt und Land, Repelen, Rheinberg- Stadt und Land, Bluhn und Kanten	2,60	2,—	1,30	1,10
Sfde. Nr.	Bezirk, für welchen der Tagelohn fest- gesetzt ist.	für erwach- sene, d. h. mehr als 16 Jahre alte		für jugend- liche, d. h. unter 16 Jahren stehende	
		männ- liche	weib- liche	männ- liche	weib- liche
		M.	M.	M.	M.
19	c) Bürgermeistereien Alpen, Camp, Hoerstgen, Labbeck, Marien- baum, Rheurdt, Schaephuysen, Sonsbeck, Veer, Vierquar- tieren und Wardt	2,20	1,80	1,20	0,90
20	Stadtkreis Mülheim-Ruhr	3,25	2,—	1,40	1,20
21	Landkreis Mülheim-Ruhr	3,20	1,80	1,50	1,—
	Kreis Neuß				
a)	Bürgermeistereien Heerdt und Neuß	3,—	1,80	1,50	1,—
b)	Bürgermeistereien Büderich, Büttgen, Glehn, Grefrath, Holzheim und Kaarst	2,50	1,60	1,20	1,—
c)	Bürgermeistereien Dormagen, Grimlinghausen, Nettesheim, Nievenheim, Norf, Rommers- kirchen und Zons	2,40	1,60	1,20	1,—
22	Stadtkreis Oberhausen	3,50	1,80	1,50	1,20
23	Kreis Rees				
a)	Bürgermeisterei Eften	2,10	1,20	0,90	0,80
b)	Stadt " Emmerich- Stadt und Obriehoven	2,30	1,50	1,20	1,—
c)	Bürgermeisterei Emmerich- Land	2,—	1,20	1,—	0,80
d)	Bürgermeisterei Halbern	2,20	1,60	1,10	0,90
e)	" Iffelburg	2,50	1,80	1,50	1,20
f)	" Mülhingen, Rees-Stadt und Land und Brasselt	2,10	1,20	1,—	0,80
g)	Bürgermeisterei Ringenberg	2,10	1,50	1,50	1,20
h)	" Schermbeck	2,20	1,40	1,20	1,—
i)	" Wesel	2,80	1,50	1,30	1,10
24	Stadtkreis Remscheid	3,—	2,—	1,30	1,10
25	Kreis Ruhrort				
a)	Bürgermeistereien Dinslaken, Hamborn, Hiesfeld, Sterk- rade und Walsum	3,25	2,—	1,50	1,10
b)	Bürgermeistereien Gahlen u. Götterswiderhamm	2,40	1,70	1,30	1,—
26	Stadtkreis Solingen	3,—	1,70	1,20	1,—
27	Landkreis Solingen				
a)	Bürgermeistereien Gräfrath, Höhscheid, Ohligs u. Wald	3,—	1,70	1,20	1,—
b)	Bürgermeistereien Dpladen und Wiesdorf	3,—	1,80	1,20	1,—
c)	Übriger Teil des Kreises	2,80	1,80	1,20	1,—

Vorstehende Tagelohnsätze sind vom 1. Februar 1907 ab anzuwenden.
Insbesondere bilden sie von diesem Zeitpunkte ab

den Maßstab, nach welchem:

1. bei der Gemeindefrankenversicherung (§ 4 des Krankenversicherungsgesetzes) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9) festzusetzen sind;
2. bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindefrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des genannten Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren, und
3. gemäß § 10 Absatz 4 und 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 12 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 sowie den entsprechenden Vorschriften der anderen Unfallversicherungsgesetze der Jahresarbeitsverdienst der Versicherten bzw. die Unfallrente zu berechnen ist.

Ferner gilt ihr 300 facher Betrag als Jahresarbeitsverdienst für die nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Personen, die nicht Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Zunftkrankenkasse, oder Mitglieder einer Knappschaftskasse sind, sofern nicht im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung, welche höher als dieser 300 fache Betrag ist, vereinbart ist. In letzterem Falle ist diese Vergütung für die Höhe der Beiträge maßgebend. Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bleiben bis auf weiteres die Festsetzungen in meiner Rundverfügung vom 17. April 1901 I. E. 2682 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juli 1906. I. Fa. 4606.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: König.

872. 952. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Oberhausen I, Synode an der Ruhr, wird eine IV. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Coblenz, den 4. Juli 1906. C. Nr. 10577.

(L. S.)

Königl. Konsistorium der Rheinprovinz: Reinhard.

Düsseldorf, den 17. Juli 1906. Nr. II. D. 3487.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Cojad.

873. 979. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach An-

hörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altendorf, Synode Essen, wird eine 5. Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Coblenz, den 7. Juli 1906. C. Nr. 10749.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: Peter.

Düsseldorf, den 20. Juli 1906. II. D. 3524.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen: Scheuner.

874. 961. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf, Kreise Geldern und Kempen, Buchdrucker und Verleger Pleß zu Mülheim am Rhein am 1. v. Mts. verstorben ist und der Herr Minister des Innern die Vornahme der Ersatzwahl angeordnet hat, habe ich als Termin für die Ersatzwahlen der Wahlmänner Mittwoch den 5. September d. Js. und für die Wahl des Abgeordneten Samstag den 15. September d. Js. festgesetzt.

Zum Wahlkommissar ist der königliche Landrat Straßl in Kempen und zu seinem Stellvertreter der königliche Landrat von Noll in Geldern von mir ernannt worden.

Düsseldorf, den 20. Juli 1906 I. Ca. 3301.

Der Regierungs-Präsident.

875. 967. Die Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn zu Barmen wird in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten für den Bau der Kleinbahn von Krahenhöhe nach Müngsten beginnen. Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 19. Juli 1906. B. A. I. C. 675/1.06.

Der Bezirksauschuß, I. Abteilung.

876. 973. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 wird für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner auf den 25. August 1906 festgesetzt. B. A. I. C. 674/06.

Düsseldorf, den 20. Juli 1906. B. A. II. C. 754/06.

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, I. und II. Abt.

877. 977. Beschluß.

Zu der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgelegten Polizeiverordnung vom 25. Juni 1906, betreffend die Regelung des Hafenverkehrs an der Kaiserbrücke im Ruhrorter Hafen, wird die gemäß § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erforderliche

Zustimmung des Bezirksausschusses nachträglich erteilt.
Düsseldorf, den 12. Juli 1906. II. C. 721/06.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, 2. Abt.
Silbert. Wilke. Ziegler.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Düsseldorf, den 24. Juli 1906. I. H. 2157.
Der Regierungs-Präsident.

878. 951. Die nächste Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am 20. September d. Js., morgens 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung, welche die genaue Adresse enthalten müssen, sind spätestens bis zum 1. August d. Js. bei uns anzubringen. In demselben ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich die Betreffenden einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben.

Prüflinge, welche einmal nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß diese noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Ist auch diese Wiederholung der Prüfung erfolglos, so dürfen die Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfung erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 25. März 1904 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

§ 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben. (§ 15,4.)

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuerermann.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Auswändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem

17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung, beziehungsweise die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22,2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§ 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung*, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-obrigkeit oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verweigert und ist aus der

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15⁴).

Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von der Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen, oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

- b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29^a b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Zu vorstehender Ziffer 6 bemerke ich, daß der Antrag bei dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission zu stellen ist und zwar so bald wie möglich; sonst ist, da der Schriftwechsel durch mehrere Behörden gehen muß, die rechtzeitige Zulassung zur Prüfung nicht zu erwarten. Militärbehörden dieserhalb in Anspruch zu nehmen, ist vollständig zwecklos. Namentlich wünscht das General-Kommando zu Münster nicht, in den Tagen vor und während der Prüfung mit drahllichen Anfragen und Gesuchen behelligt zu werden; solche können auch, wenn der erste Antrag nicht rechtzeitig gestellt war, und daher ein Sachverständiger darüber noch nicht gehört worden, keinen Erfolg erzielen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1906.

C. V. 2806.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, v. Ascheberg, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

879. 959. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Verlegung eines Schmutz- und Regenwasserkanals in der Lindenstraße zu enteignende innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	Mr.	Flur	Nr.			
1	—	3	4	5314/198	Hofraum	Chelente Grobschmied Rudolf Holz- minden und Anna geb. Felder- mann	Remscheid
2	—	98	4	4046/198	"	desgl.	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 7. August 1906, nachmittags 4^{3/4} Uhr**, im Rathause zu Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Juli 1906.

I. A. 4.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Butterbed**, Regierungsrat.

880. 971. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Haddenbrockerstraße innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	2	44	15	2269/21 zc. aus alte Nr. 2012/14 2013/21	Hofraum	Heuser, Franz Arnold, Wirt	Remscheid

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 2. August 1906**, nachmittags 5 Uhr, im Rathaus zu Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 318. Düsseldorf, den 24. Juli 1906.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Regierungsrat.

881. 953. An Stelle der bei den Kammern I (Aachen) und II (Moers) des Berggewerbegerichts zu Aachen ausgeschiedenen Beisitzer des genannten Berggewerbegerichts sind die nachgenannten als Beisitzer gewählt oder ernannt und auf die einzelnen Kammern wie folgt, verteilt worden.

I. Kammer I (Aachen):

a) aus den Arbeitgebern:

1. Bergwerksdirektor Pattberg zu Homberg a./Rh.;
2. Bergwerksdirektor Hoffmann zu Schweilerpumpe;
3. Bergwerksdirektor Schornstein zu Aachen;
4. Betriebsführer Schaffrath zu Gr. Carl Friedrich bei Richterich.

b) aus den Arbeitern:

1. Hauer Peter Schmiß I zu Oberröthgen;
2. Hauer Gerhard Mingers zu Alsdorf;
3. Hauer Matthias Janders zu Würselen;
4. Hauer Matthias Josef Bankann zu Kofelscheid.

II. Kammer II (Moers):

a) aus den Arbeitgebern:

Bergwerksdirektor Treutler zu Kofelscheid.

b) aus den Arbeitern:

Hauer Johann Borgards zu Hochheide.

Bonn, den 14. Juli 1906.

Nr. 7141.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

882. 955. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberbürgermeister Dr. Adalbert Dehler, dem besoldeten Beigeordneten Dr. Richard Bertram und Hubert Pentrich und dem unbesoldeten Beigeordneten, Zeitungsverleger und Buchdruckereibesitzer Heinrich Otto, sämtlich in Crefeld, dem Regierungsrat Dr. Adolf Vammel zu Düsseldorf und dem Bürgermeister Richard Gertenbach in Lüttringhausen, Kreis Lennep, den Roten Adler-Orden vierter Klasse und ferner dem Regierungsbaumeister Ernst Sedel in Melsungen, Reg.-Bez. Cassel und dem Regierungsbaumeister Richard Landsberg in Berl., Reg.-Bez. Arnberg, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Pfarrer Heinrich Hermanns in Neuß den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem Kirchmeister, Kaufmann Julius Koenemann daselbst sowie dem Privatier Karl Wiede in Barmen den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, ferner dem städtischen Bauaufseher Leopold Boepe zu Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Kaufmann Gustav Hilgenberg in Essen den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

883. 917. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der neuerrichteten Stelle eines besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hamborn im Kreise Ruhrort dem Gemeindevaumeister, Regierungs-

baumeister a. D. Sigloch in Hamborn und die Vertretung des erkrankten Bürgermeisters Zoosten in St. Lönis im Kreise Kempen dem Verwaltungsbeflissenen Gustav Müller in Ringen, Kreis Uhrweiler, übertragen.

884. 958. Dem praktischen Arzt Dr. med. Daniel Orthmann in Elberfeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt in dem neu zu errichtenden Kurhaufe Walbesruh zu Elberfeld erteilt worden.

885. 941. Dem Apotheker Herrn Fritz Funt aus Sprockhövel i./Westf. ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Herrn Anton Stephani in Crefeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

886. 968. Dem Apotheker Herrn Otto Neukirch aus Garzweiler ist die Konzession zur Übernahme der von der Apothekenbesitzerin Witwe Nachtigal in Garzweiler gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

887. 969. Dem Masseur Wilhelm Drexelius zu Remscheid ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

888. 919. Dem Heilgehilfen Hermann Höcker zu Duisburg-Meiderich ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

889. 960. Der Pfarrer Bönninger zu Pont ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschule in Pont, Kreis Geldern, ernannt worden.

890. 947. Der Pfarrer Sieverding zu Wemb ist zum

Ortschulinspektor der katholischen Volksschule in Wemb, Kreis Geldern, ernannt worden.

891. 933. Der Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Baur in Dortmund ist vom 1. Juni ab nach Bonn versetzt worden.

Der bisherige vortragende Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Geheimer Oberberggrat Liebrecht in Berlin ist zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt und ihm die erledigte Stelle des Direktors des Oberbergamts in Dortmund vom 1. Juni ab übertragen worden.

Der bisher bei der Bergabteilung im Ministerium für Handel und Gewerbe als rechtskundiger Hilfsarbeiter beschäftigte Bergwerksdirektor Sattig ist zum Oberberggrat ernannt und ihm vom 1. April ab die im Staatshaushalt für 1906 vorgesehene neue Stelle eines rechtskundigen Mitglieds beim Kollegium des Oberbergamts in Dortmund übertragen worden.

Der Bergrevierbeamte, Bergmeister Gaebel und der Einfahrer 1. Klasse Kreis in Oberhausen sind vom 1. April ab in gleicher Amtseigenschaft nach dem neuen Bergrevier Duisburg (Amtssitz Duisburg) versetzt worden.

Der bisherige Revierberginspektor Hoppstaedter von dem Bergrevier West-Essen ist zum Bergrevierbeamten mit dem Titel „Bergmeister“ ernannt und ihm vom 1. April ab die Stelle des Bergrevierbeamten in Oberhausen übertragen worden.

Der bisherige Hilfsarbeiter des Bergrevierbeamten in Herne, Bergassessor Wiebe ist dem Bergrevierbeamten

des Bergreviers West-Essen in Essen, der bisherige Lehrer an der Bergschule in Bochum, Bergassessor Fromme sowie der bisherige Hilfsarbeiter des Bergrevierbeamten in Oberhausen, Bergassessor Kircher, dem Bergrevierbeamten für das neue Bergrevier Duisburg vom 1. April ab als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der bisherige Einfahrer 2. Klasse Wegener im Bergrevier Oberhausen ist vom 1. April ab zum Einfahrer 1. Klasse befördert, der bisherige obere Werksbeamte 2. Klasse, Fahrsteiger Busse von dem staatlichen Steinkohlenbergwerke König zu Neuenkirchen (Bez. Trier) zum Einfahrer 2. Klasse ernannt und ihm eine Einfahrerstelle in dem Bergrevier Duisburg vom 24. April ab übertragen worden.

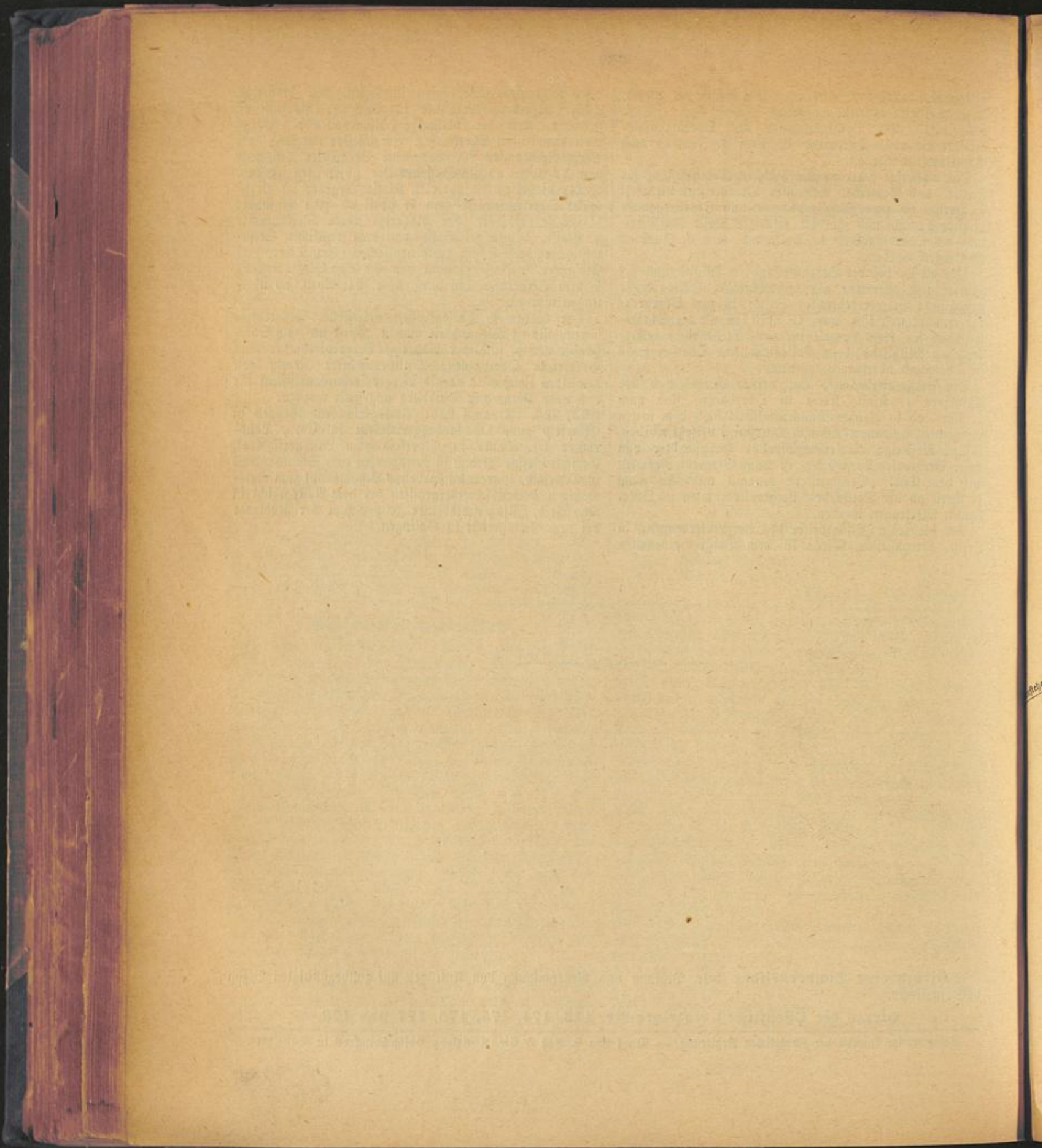
Der bisher in Gelsenkirchen angestellte Bergrevierbureauassistent Wiegand ist vom 1. April ab nach Oberhausen versetzt und der bisherige Bergrevierdiätar beim Bergrevier Oberhausen, Militäranwärter Nemig von demselben Zeitpunkte ab als Bergrevierbureauassistent für das neue Bergrevier Duisburg angestellt worden.

892. 926. Ernannt sind: Amtsgerichtsrat Mehges in Elberfeld zum Oberlandesgerichtsrat in Köln, Landrichter Dr. David in Elberfeld zum Landgerichtsrat, Gerichtsassessor Strauß in Nordhausen zum Staatsanwalt in Elberfeld, Bureauhilfsarbeiter Schönwandt zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgericht in Nemscheid, Hilfsgerichtsbdiener Joopen zum Gerichtsbdiener bei dem Amtsgericht in Solingen.

Hierzu eine Sonderbeilage betr. Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf zollbegünstigten Bezug von Zuckern.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 173, 174, 175, 176, 177 und 178.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund der Ziffer 3 Abs. 1 Teil III 10 der Anleitung für die Zollabfertigung (Seite 130) bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, daß die Prüfung und Genehmigung etwaiger Anträge auf zollbegünstigten Bezug von Zuchtieren und zwar von Pferden im Sinne der Anmerkung zu Nr. 100 des Zolltarifs und von Bullen von Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs den Landräten, und in Stadtkreisen, sofern dort ausnahmsweise der Fall vorkommen sollte, den Ortspolizeibehörden übertragen wird.

Auf Grund der Nr. 2 Abs. 2 a. a. O. wird den Kreisen und Landwirtschaftskammern selbst die Genehmigung zum Bezuge der bezeichneten zollbegünstigten Zuchttiere allgemein mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hierdurch erteilt.

Zu dem zollbegünstigten Bezuge von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh der Alpen auf Grund der Anmerkung 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

Wer Rinder dieser Art unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung einbringen will, hat die in den Anmerkungen 1 bis 3 unter 103 der Anlage A zum Zusatzvertrage zum Handelsvertrage mit der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1905 S. 331/332) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und in der Regel mindestens 2 Tage vor der Einfuhr der in Betracht kommenden Eingangszollstelle von seiner Absicht Anzeige zu machen, damit diese dem beamteten Tierarzte nötigenfalls Mitteilung machen kann. Die Eingangszollstelle wird von der zollbegünstigten Ablassung des Viehs dem zuständigen Bezirksoberkontrolleur Nachricht zu geben haben, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Bedingungen Überzeugung zu nehmen haben wird.

Die Landwirtschaftskammern und die Landräte werden, und zwar letztere durch Vermittelung der Regierungspräsidenten, mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Diese Verfügung und die Bundesratsbestimmungen über die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh gelangen in den Amtsblättern zur Veröffentlichung, zu welchem Zwecke von hier aus das Weitere veranlaßt werden wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Röhler.

An die Herren Provinzialsteuereinspektoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Abschrift übersenden wir ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Röhler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

v. Conrad.

An alle Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an alle Landwirtschaftskammern.

Auszug aus der vom Bundesrat in der Sitzung vom 11. Januar 1906, § 24 der Protokolle, genehmigten Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III. 10, zu Nr. 100 Anm. und zu Nr. 103 Anm. 1 des Zolltarifs.

1. Die im ersten Absätze der Anmerkung zu Nr. 100 sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs vorgesehenen Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Hengste und Stuten aller Pferderassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Viehzucht zur Erzielung von Nachwuchs verwendet werden sollen; die Zollbegünstigungen erstrecken sich dagegen nicht auf junge Tiere, welche nur zur Aufzucht im Inlande bestimmt sind.

Zum Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs sind folgende Rindviehrassen zu rechnen:

- a) das Braunvieh der Alpen,
- b) das Grauvieh der Alpen,
- c) das Gelbvieh der Alpen,
- d) das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs,
- e) die Fränkische Rasse,
- f) die Norische Rasse,
- g) die Tauernrasse,
- h) die Salzburger Rasse,
- i) die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter diese Rassen fallen insbesondere die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Schläge.

2. Zur Inanspruchnahme der bezeichneten Zollbegünstigungen sind berechtigt:

- a) staatliche Zuchtanstalten,
- b) Kommunalverbände aller Art, andere öffentliche Organisationen,
- c) Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herdbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften und ähnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferde- oder Rindviehzucht befassen,
- d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Zollausslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel für jeden einzelnen Fall nachzusuchen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftskammern oder gleichartigen landwirtschaftlichen Vertretungen kann die Genehmigung zum zollbegünstigten Bezuge von Zuchttieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Mißständen, erteilt werden. Die Vorschriften über das den Zollbehörden gegenüber zu beobachtende Verfahren (Ziffer 4 bis 7) werden hierdurch nicht berührt.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten Verwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Geschlechts, des Herkunfts- und des Bestimmungsortes der Tiere und, soweit möglich, unter Beifügung einer genauen Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen schriftlich nachzusuchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller das Bedürfnis zum Bezug ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfange besteht, und ob die Persönlichkeit des Antragstellers gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Zollbegünstigung durch Verwendung der Tiere zu anderen als zu Zuchtzwecken genügende Gewähr bietet.

Erachtet die Verwaltungsbehörde diese Voraussetzungen für gegeben, so setzt sie sich mit der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Zolldirektivbehörde in Benehmen und erteilt, falls von dieser im Zollinteresse Bedenken nicht zu erheben sind, schriftlich die Genehmigung zum zoll-

begünstigten Bezüge der nach den Angaben des Antragstellers in der Genehmigungsverfügung zu bezeichnenden Zuchttiere.

Handelt es sich um die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung (Ziffer 2 am Schluß), so können die Angaben über Zahl, Rasse, Geschlecht, Herkunfts- und Bestimmungsort der Anzeige an die zuständige Zollbehörde (Ziffer 4) vorbehalten bleiben.

4. Die Vorstandsbeamten staatlicher Zuchtanstalten, welche Zuchttiere für diese vom Ausland einzuführen, sowie sonstige Berechtigte, welche von der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen staatlichen Genehmigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben bei demjenigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, welchem die in Betracht kommende Eingangszollstelle unterstellt ist, in der Regel mindestens zwei Tage vor der Einfuhr schriftlich Anzeige zu machen, an welchen Tagen und über welche Zollstelle die Einfuhr von Zuchttieren unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung erfolgen soll. Soweit die bei dieser Anzeige mit vorzulegende besondere oder allgemeine Genehmigungsverfügung die näheren Angaben über die einzuführenden Tiere nicht enthält, sind diese in der Anzeige nachzuholen oder zu ergänzen. Die Angaben über Alter, Farbe und besondere Kennzeichen der Tiere können, wenn sie noch nicht bekannt sind, der Eingangsanmeldung vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen finden auch auf die Einfuhr der zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere Anwendung.

5. Liegen Bedenken gegen die Zollbehandlung der Tiere nach Maßgabe der bezeichneten Tarifvorschriften nicht vor, so versieht das Hauptamt die Anzeige mit dem Vermerke seines Einverständnisses und gibt diese mit der Genehmigungsverfügung und deren etwaigen Anlagen dem Antragsteller zurück.

6. Bei der Einfuhr der Tiere hat der Einbringer die in Ziffer 5 bezeichneten Papiere der Eingangsstelle vorzulegen. Ergeben sich bei Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalte dieser Papiere keine Bedenken, so findet die Abfertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zollabfertigung und die Vieheinfuhr bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der bezeichneten Tarifstellen statt. Die von dem Einbringer der Zollstelle vorgelegten Papiere sind von dieser den Zollabfertigungspapieren beizufügen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Genehmigungsverfügungen (Ziffer 2 am Schluß), die, nachdem von der Zollstelle Zahl und Art der eingeführten Tiere und der Tag der Einfuhr darauf vermerkt ist, dem Einbringer zurückzugeben sind.

7. Ergeben sich bei der Abfertigung Bedenken gegen die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die vorgeführten Tiere, so kommen, falls der Einbringer gleichwohl die alsbaldige Abfertigung begehrt, die allgemeinen Vorschriften für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Einbringer bis zur Behebung der hervorgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Bleien oder in anderer Weise für die Festhaltung der Rämlichkeit der Tiere Sorge zu tragen.

8. In gleicher Weise, wie in Ziffer 7 vorgeschrieben, ist zu verfahren, wenn Tiere, welche im übrigen den Vorschriften der Ziffer 1 entsprechen, und für welche die Ablassung zu den ermäßigten Zollsätzen beansprucht wird, zur Eingangsabfertigung gestellt werden, bevor die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt oder erteilt worden ist. Dem Einbringer ist zugleich eine angemessene Frist zur Nachbringung der vorschriftlichen Genehmigung zu stellen, nach deren Ablaufe gegebenenfalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind.

Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und Schläge von Rindvieh.

I. Das Braunvieh der Alpen.

1. Schwyzer Schlag,
2. Mittelgroßer Schweizer Braunviehschlag,
3. Montafoner Schlag,
4. Hasli-Schlag,
5. Randena-Schlag,
6. Kleiner brauner Walliser Schlag.

II. Das Grauvieh der Alpen.

7. Graubündner Oberländerschlag,
8. Bündner Bergschlag,

9. Etschtaler Schlag,
10. Wipptaler Schlag.

III. Das Gelbvieh der Alpen.

11. Mürtaler Schlag,
12. Murbodener Schlag,
13. Stockerauer oder Weinlandschlag,
14. Oberinntaler Schlag,
15. Allgäuer Schlag,
16. Murnau-Werdenfeller Schlag,
17. Bregenzwälder Schlag,

18. Lechtaler Schlag,
19. Gföhler Schlag,
20. Licht-Helmeten-Schlag,
21. Schlag von Tarentaise.

IV. Das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs.

22. Simmentaler Saanen-Schlag,
23. Freiburger Schlag,
24. Frutig-Adelbodener Schlag,
25. Jura Schlag,
26. Lösschen Schlag,
27. Drmonds-Schlag.

V. Die Fränkische Rasse.

28. Femeline Schlag,
29. Schlag von Charolais,
30. Schlag von Lourdes.

VI. Die Norische Rasse.

31. Mariahofer Schlag,
32. Lavantaler Schlag,
33. Mattenier Schlag.

VII. Die Tauernrasse.

34. Duxer Schlag,
35. Zillertaler Schlag,
36. Gringer Schlag,
37. Vogesen Schlag,
38. Kuhländer Schlag.

VIII. Die Salzburger Rasse.

39. Pinzgauer Schlag,
40. Pongauer Schlag,
41. Lungauer Schlag,
42. Mölltaler Schlag,
43. Steyerische Bergshecken.

IX. Die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

44. Sudeten Schlag,
45. Böhmerwald Schlag,
46. Mährischer Schlag,
47. Egerländer Schlag.